

Falscher Datenschutz im deutschen Anti-Doping-Kampf?

Torben Herber

1. EINLEITUNG

Gibt es „falschen“ und „richtigen“ Datenschutz? Zumindest wenn man sich in die Kreise des professionellen Sports begibt, könnte man den Eindruck gewinnen, dass der Datenschutz im deutschen Anti-Doping-Kampf nicht „richtig“ funktioniert: Während tausende AthletInnen durch das Eintragen ihrer täglichen Aufenthaltsorte (der sog. „Whereabouts“) in das „Anti-Doping Administration and Management System“ (ADAMS) intime Details ihres Privatlebens preisgeben müssen (vgl. Herber, Jentsch und Zickau 2017, 427 ff.), werden die Identitäten von überführten DopingsünderInnen weitestgehend geheim gehalten (vgl. Lohisch 2017 (1)).

Im Fall des ehemaligen Radprofis Christoph S. führte die Nichtveröffentlichung seines Klarnamens zu einer Umgehung der vierjährigen Doping Sperre. Zwar wurde Christoph S. aufgrund eines Dopingvergehens gesperrt, doch anstatt sich in dieser Zeit gemäß Art. 10.12.1 Nationaler Anti-Doping-Code (NADC) vom Radsport fernzuhalten, wechselte Christoph S. unter den Augen der Öffentlichkeit und dem Anschein eines „normalen“ Karriereendes von seiner Tätigkeit als Radprofi in das Management eines anderen Radteams (vgl. Mustroph 2017). Zwar stellt das einen eindeutigen Verstoß gegen das Teilnahmeverbot aus Art. 10.12.1 NADC dar, doch was nützt ein solches Teilnahmeverbot, wenn die Öffentlichkeit nicht weiß, wen es wirklich betrifft?

Das Problem im Fall von Christoph S. ist, dass sein Name im gesamten veröffentlichten Schiedsspruch (DIS-SV-SP-10/15) der NADAjus-Datenbank geschwärzt wurde, genauso wie alle weiteren Hinweise, die Aufschluss über seine Identität hätten geben können (vgl. Kublik 2017). Den ungeschwärzten Schiedsspruch erhielt neben den Verfahrensbeteiligten nur der Bund Deutscher Rad-

fahrer (BDR), als zuständiger Fachverband. Dieser sah aber, genauso wie die Stiftung Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA), von einer Veröffentlichung des Klarnamens von Christoph S. im Internet ab (vgl. Logisch 2017 (2)). Dies hatte zur Folge, dass außer den Verfahrensbeteiligten und dem BDR niemand von der vierjährigen Sperre des Christoph S. etwas mitbekam und die Wirkung der Sanktionierung ins Leere lief. Nur der akribischen Arbeit eines hartnäckig bleibenden, leidenschaftlichen Journalisten ist zu verdanken, dass diese Umgehung der Sanktionierung aufgedeckt und beendet worden ist. Die eigentlich dafür zuständigen Institutionen haben nichts bemerkt und die Aufklärung durch die Schwärzungen im Schiedsspruch nicht gerade gefördert.

Die überwiegende Praxis in Deutschland, Klarnamen von DopingsünderInnen nicht zu veröffentlichen, stößt nicht nur zuletzt wegen des Falls von Christoph S., immer wieder auf Kritik (vgl. Hartmann 2010). Kritisiert wird vor allem, dass sich die NADA mit ihrer sehr restriktiven Veröffentlichungspraxis konträr zum Welt Anti-Doping Code (WADC) der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) verhält. Der WADC sieht in Art. 14.3.2 vor, dass die zuständigen nationalen Anti-Doping-Agenturen zumindest die Schiedsentscheidungen mit den Sportarten sowie Namen der des Dopings überführten AthletInnen öffentlich machen müssen. Dabei gilt das Maß von Art. 14.3.4 WADC, wonach die Angaben wenigstens für einen Monat auf der Website der zuständigen nationalen Anti-Doping-Agentur zu finden sein sollen.

Die NADA äußerte sich mit Ihrer Pressemitteilung „Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen“ (NADA 2017) zu dem Vorwurf, dass sie sich nicht an die Veröffentlichungsvorgaben des WADC halte. Dort führt sie aus, dass sie die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen in der NADAJus-Datenbank nur in Übereinstimmung mit nationalem und europäischen Datenschutzrecht vornehme. Weiter steht dort, dass die für die NADA zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde (LDI NRW) die Veröffentlichung vollständiger Namen der des Dopings überführter AthletInnen im öffentlich zugänglichen Internet als nicht verhältnismäßig und daher gemäß § 35 BDSG a.F. als unzulässig ansieht. Daraus folgert die NADA, dass sie eine verhältnismäßige Veröffentlichungspraxis in der NADAJus-Datenbank durchführen muss, da das staatliche Recht in Deutschland im Verhältnis zum WADC und NADC als höherrangig gilt. Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung führt bei der NADA in den allermeisten Fällen zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Namensveröffentlichung unangemessen ist. Ob diese Rechtsaufassung der NADA und der LDI NRW vom nationalem und europäischen Datenschutzrecht getragen wird, soll nachfolgend geprüft werden.

2. VEREINBARKEIT MIT DATENSCHUTZRECHT

Das Recht des Datenschutzes wird in Deutschland oft falsch verstanden. Entgegen dem Wortlaut des Begriffes „Datenschutz“ geht es in diesem Rechtsgebiet nicht um einen Selbstzweck, Daten zu schützen, sondern um den Schutz natürlicher Personen vor einer Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre durch den Umgang mit ihren Daten (vgl. Art. 1 Abs. 1 DSGVO). Aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz dieser Aufgabe hat das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.Vm. Art. 1 Abs. 1 GG erfunden. Außerdem gibt es auf europäischer Ebene mit Art. 8 GRCh eine Verankerung des Datenschutzes im Primärrecht der Europäischen Union.

Seit die — davor bereits zwei Jahre in Kraft befindliche — Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 auch Geltung errungen hat, genießt sie gegenüber dem nationalen Datenschutzrecht der EU Mitgliedsstaaten Anwendungsvorrang. Dementsprechend darf im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nur dann auf nationale Normen zurückgegriffen werden, wenn die Öffnungsklauseln der Datenschutz-Grundverordnung eine Konkretisierung, Ergänzung oder Modifizierung der Verordnung vorsehen. In allen anderen Fällen ist die Datenschutz-Grundverordnung stets den nationalen Datenschutzbestimmungen vorzuziehen.

Auch die Datenschutz-Grundverordnung setzt auf das bereits bekannte und bewährte Mittel des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Dementsprechend kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch nach der Datenschutz-Grundverordnung nur rechtmäßig sein, wenn eine der in Art. 6 Abs. 1 lit. a-f DSGVO aufgeführten Bedingungen erfüllt ist, in alle anderen Fälle ist sie grundsätzlich verboten. Das gilt auch für die Namensveröffentlichung überührter DopingsünderInnen.

2.1 Einwilligung

Für die Veröffentlichung der Klarnamen überührter DopingsünderInnen könnte gleich die erste Möglichkeit, Art. 6 Abs. 1 lit. a Var. 1 DSGVO, in Betracht kommen. Das wäre der Fall, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hätte. Der Begriff „Einwilligung“ wird in Art. 4 Nr. 12 DSGVO definiert. Danach ist eine Einwilligung „[...] jede freiwillige für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung [...], mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betrifft“.

fenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Somit wäre eine Veröffentlichung der Klarnamen überführter DopingsünderInnen grundsätzlich zulässig, wenn die betroffene Person dem (vorher) zugestimmt hätte.

In Deutschland werden die Dopingtests auf rechtlicher Grundlage des NADCs und WADCs durchgeführt. Art. 10.13 NADC sieht vor, dass insbesondere die Veröffentlichung des Namens von überführten DopingsünderInnen zwingender Bestandteil jeder Sanktion ist, und stimmt dabei mit Art. 14.3.2 WADC überein. Diese Regeln werden durch Trainingskontrollvereinbarungen der NADA mit den nationalen Sportverbänden in das Regelwerk der jeweiligen Verbände übernommen (vgl. Wissenschaftliche Dienste 2012, S. 17 f.). Durch die Mitgliedschaft der AthletInnen in den Verbänden ihrer Sportarten sind sie somit automatisch auch an den jeweils gültigen NADC gebunden. Mit dem Verbandsbeitritt haben sich die AthletInnen folglich auch Art. 10.13 NADC unterworfen und somit einer Veröffentlichung nach Art. 10.13 NADC für den Fall einer positiven Dopingprobe zugestimmt. Eine solche Zustimmung stellt jedoch nur dann eine Einwilligung im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO dar, wenn sie auch freiwillig abgegeben worden ist.

Das Kriterium der Freiwilligkeit stellt jedoch bei der Einwilligung in die Datenverarbeitung für das deutsche Dopingkontrollsyste seit jeher ein juristisches Problem dar (vgl. Neuendorf 2015, S. 109 ff.; Weichert 2011, S. 703 f.; Nolte 2010, S. 311 ff.; Buchner 2009, S. 477). Die Datenschutz-Grundverordnung will mit dem Kriterium der Freiwilligkeit als Voraussetzung für die Einwilligung sicherstellen, dass Betroffene unabhängig von einer Zwangslage über die Verarbeitung ihrer Daten bestimmen können und somit die Datensouveränität der betroffenen Person in jedem Fall gewähren (vgl. Wolff/Brink 2018, Art. 6 Rn. 20 f.). Die Einwilligung der AthletInnen in die Datenverarbeitung des Dopingkontrollsyste durch die Zustimmung zur Aufnahme in den jeweiligen Sportverband könnte aber eine solche Zwangslage darstellen, denn ohne die Aufnahme wäre die Mitgliedschaft in einer Nationalmannschaft oder die Teilnahme an professionell organisierten Wettkämpfen nicht möglich. Folglich ist es schwierig von einer freiwilligen Entscheidung der AthletInnen für die Datenverarbeitung zu sprechen.

2.2 Gesetzliche Grundlage

Der deutsche Gesetzgeber war sich der Problematik über die Freiwilligkeit der Einwilligung bewusst (vgl. Bundestag-Drucksache 18/4898, S. 21) und hat zur Lösung des Problems im Dezember 2015 das Gesetz gegen Doping im Sport (kurz: „Anti-Doping-Gesetz — AntiDopG“) verabschiedet, das seitdem mit § 9

AntiDopG die Verarbeitung von AthletInnendaten auch gesetzlich gestattet. Gemäß § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG ist die NADA dazu berechtigt von den AthletInnen Namen und Regelverstöße nach dem Dopingkontrollsysteem zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsysteams erforderlich ist. Damit dieses deutsche Gesetz aber neben der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin anwendbar ist, muss es eine in der Verordnung angelegte Öffnungsklausel ausfüllen, die den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gibt, die Datenschutz-Grundverordnung zu ergänzen oder zu präzisieren (vgl. Roßnagel 2017, S. 278 f.).

Eine für das Anti-Doping-Gesetz passende Öffnungsklausel könnte Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO darstellen. Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung, wenn sie „[...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt [...]“. Unter Datenverarbeitung wird gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO neben der Erhebung, Speicherung und vielen anderen Vorgängen auch das Verwenden und Verbreiten von Daten verstanden. Damit die Namensveröffentlichung von überführten DopingsünderInnen im Internet grundsätzlich möglich ist, müsste es dementsprechend für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt.

Aufgabe im öffentlichen Interesse

Die Formulierung der Aufgabe im öffentlichen Interesse aus Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO ist zunächst sehr weit und als Gegenbegriff zu einem rein individuell-privaten Interesse zu verstehen (vgl. Reimer 2017, Art. 6 DSGVO Rn. 39). Die Namensveröffentlichung von überführten DopingsünderInnen ist gemäß Art. 10.13 NADC zwingender Bestandteil jeder Sanktion und dient damit der Bekämpfung des Dopings im Sport.

Dass es sich bei der Bekämpfung des Dopings im Sport um die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse handelt, könnte sich schon aus dem Erwägungsgrund Nr. 122 der Datenschutz-Grundverordnung ergeben. Dort wird anhand von Beispielen aufgezählt, wann von einer Erforderlichkeit der Datenübermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausgegangen werden kann. Als letztes Beispiel wird die „[...] Verringerung und/oder Beseitigung des Dopings im Sport [...]“ angeführt. Wenn die Beseitigung des Dopings im Sport als Grund für eine Datenübermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses reicht, sollte dies auch für die Verarbeitung generell anzunehmen sein.

Weiter könnte sich die Bekämpfung des Dopings im Sport als Aufgabe im öffentlichen Interesse auch aus den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln im Sport ergeben.

ben. Auf europäischer Ebene soll das von Deutschland ratifizierte Europaratsabkommen gegen Doping von 1989 (BGBl. 1994 II S. 334, S. 335) dafür Sorge tragen, dass von den Staaten geeignete Maßnahmen zur Dopingbekämpfung im Sport veranlasst und unterstützt werden. Auf dieser Grundlage baut das 2005 von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) beschlossene Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, S. 355) auf. Das UNESCO-Übereinkommen soll dazu beitragen, dass der kurz zuvor in Kraft getretene WADC sowohl international als auch national umgesetzt werden kann (vgl. Wissenschaftliche Dienste 2012, S. 6 f.). In Deutschland wurden die aus den beiden internationalen Abkommen erwachsenen Verpflichtungen vor allem durch die Gründung der NADA im Jahr 2002 umgesetzt. Zwar ist die NADA eine Stiftung bürgerlichen Rechts und damit eine juristische Person des Privatrechts, jedoch zählen sowohl der Bund als auch die Bundesländer zu den Gründungsstiftern und sind im Aufsichtsrat der Stiftung vertreten (vgl. Senkel 2014, S. 262 f.). Insgesamt deckt der Bund deutlich über die Hälfte der Kosten des jährlichen NADA-Etats (vgl. Mortsiefer 2017, § 8 Rn. 17). Das gesamte Engagement der Bundesrepublik zeigt, dass die Dopingbekämpfung nicht nur als rein individuell-privates Interesse zu verstehen ist, sondern eine gesellschaftliche Aufgabe ist, deren Umsetzung sich der Staat im Sinne des Allgemeinwohls verpflichtet fühlt, weshalb mit ihr eine Aufgabe im öffentlichen Interesse vorliegt.

Erforderlichkeit

Die Datenverarbeitung, in diesem Fall die Namensveröffentlichung überführter DopingsünderInnen im Internet, dient mit der Bekämpfung des Dopings im Sport der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Damit eine rechtmäßige Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO möglich ist, müsste die Veröffentlichung der Klarnamen auch für die Bekämpfung des Dopings erforderlich sein. Erforderlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO meint dabei, „*dass das vom Verantwortlichen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung angestrebte Ziel anders nicht erreicht werden kann*“ (Reimer 2017, Art. 6 DSGVO Rn. 47).

Die NADA ist die maßgebliche Koordinierungsstelle zur Umsetzung des WADA-Codes (vgl. Mortsiefer 2017, § 8 Rn. 12) und damit in Deutschland Verantwortlicher im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO für die Dopingbekämpfung im Sport. Zu den Hauptaufgaben der NADA zählt gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NADA-Satzung (Stiftungsverfassung 2011) die Förderung des Fair Play's im Sport u.a. durch Erstellung und Durchsetzung der Sanktions-

kataloge und Disziplinarverfahren. Zu den Sanktionskatalogen zählt auch Art. 10.13 NADC, der die Veröffentlichung des Namens von überführten DopingsünderInnen als zwingenden Bestandteil jeder Sanktion vorsieht. Die NADA sorgt folglich mit der Namensveröffentlichung überührter DopingsünderInnen im Internet für die Durchsetzung der Dopingbekämpfung im deutschen Sport. Der Erforderlichkeit dieser Veröffentlichung könnte jedoch entgegengehalten werden, dass die Dopingbekämpfung auch ohne die Veröffentlichung von Klarnamen auskommen und damit anders erreicht werden könnte.

Ohne die Veröffentlichung von Klarnamen des Dops überührter AthletInnen im Internet würde gegen Art. 10.13 NADC verstossen werden, der Art. 14.3.2 WADC umsetzt. Folglich würde in diesem Punkt keine Übereinstimmung mehr zwischen dem WADC und NADC bestehen. Eine solche Übereinstimmung soll jedoch mit dem am 1. April 2018 in Kraft getretenen Standard zur Code Compliance der WADA sichergestellt werden. Der Standard zur Code Compliance stuft in seinem Anhang A.2 lit. k die Einhaltung der Klarnamenveröffentlichung überührter DopingsünderInnen als eine Maßnahme mit hoher Priorität für den Anti-Doping-Kampf ein. Die Nichteinhaltung einer solchen Maßnahme mit hoher Priorität kann zu einer Übernahme des Dopingkontrolls durch eine andere Anti-Doping-Agentur, einem Ausrichtungsverbot für internationale Wettkämpfe und sogar einem Teilnahmeverbot für die AthletInnen des Landes an den Olympischen Spielen sowie Weltmeisterschaften führen. Diese Gewichtung der Klarnamenveröffentlichung überührter DopingsünderInnen zeigt, dass sie für eine effiziente Dopingbekämpfung unerlässlich ist. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch den Fall des Christoph S., der durch die nur teilweise Nennung seines Namens im Internet das Dopingkontrollsystem und damit die Dopingbekämpfung unterlaufen konnte. Dementsprechend kann die Dopingbekämpfung nach dem WADC und NADC nicht anders als mit der Klarnamen-veröffentlichung von überführten DopingsünderInnen betrieben werden. Folglich ist die Veröffentlichung der Klarnamen zur Dopingbekämpfung auch erforderlich im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO.

Konkretisierung der Rechtsgrundlage

Die festgestellte Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, reicht für die Klarnamenveröffentlichung überührter DopingsünderInnen im Internet aber alleine noch nicht aus. Da eine solche Datenverarbeitung im Anwendungsbereich der EU-Grundrechtecharta (GRCh) immer einen Eingriff in die Grundrechte auf Privatleben und auf Datenschutz aus Art. 7 und 8 GRCh darstellt, muss dieser Eingriff gemäß Art. 52 Abs. 1 S. 1 GRCh auch stets gesetzlich gerechtfertigt sein. Für eine gesetzliche Rechtfertigung reicht Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO zu-

sammen mit der Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe alleine noch nicht aus (vgl. Buchner/Petri 2018, Art. 6 Rn. 120). Vielmehr benötigt Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO zusätzlich auch noch eine die Datenverarbeitung konkretisierende Rechtsnorm (vgl. Reimer 2017, Art. 6 DSGVO Rn. 45).

Eine solche, die Datenverarbeitung konkretisierende Rechtsnorm für die Klarnamenveröffentlichung von DopingsünderInnen im Internet, könnte § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG darstellen. Damit § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG aber auch als konkretisierende Rechtsnorm genutzt werden kann, müssten von ihr die weiteren Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 DSGVO erfüllt werden. Dessen Anforderungen wären erfüllt, wenn gemäß Art. 6 Abs. 3 lit. b S. 2 Var. 2 DSGVO der Zweck der Datenverarbeitung für eine Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist, § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG nach Art. 6 Abs. 3 lit. b S. 4 DSGVO ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgt und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck steht.

Der Datenverarbeitungszweck von § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG besteht darin die Durchführung des Dopingkontrollsysteams und mithin die Bekämpfung von Doping im deutschen Sport zu ermöglichen. Dementsprechend ist die Datenverarbeitung nach § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG sowohl für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich und verfolgt mit der Dopingbekämpfung im Sport sogleich auch ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel. Schließlich müsste der durch § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG legitimierte Eingriff nur noch in einem angemessenen Verhältnis zur Dopingbekämpfung im Sport stehen. Unter einem angemessenen Verhältnis versteht der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in ständiger Rechtsprechung, dass das eingesetzte Mittel, hier die Veröffentlichung, zur Erreichung der mit der betreffenden Regelung verfolgten Ziele geeignet ist und nicht über das Erforderliche hinausgeht (vgl. EuGH, Urteil vom 8.6.2010, Vodafone u.a., C-58/08, EU:C:2010:321 Rn. 51). Da die Namensveröffentlichung überführter DopingsünderInnen die Dopingbekämpfung fördert und nicht offensichtlich nutzlos ist, handelt es sich um eine geeignete Maßnahme. Dass die Maßnahme nicht über das Erforderliche hinausgeht, stellt schon die Formulierung von § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG sicher. Dort heißt es, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten nur gestattet ist, soweit dies zur Durchführung des Dopingkontrollsysteams erforderlich ist.

Dementsprechend erfüllt § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG die Anforderungen, die an eine die Datenverarbeitung konkretisierende Rechtsnorm nach Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO gestellt werden. Somit stellt Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO i.V.m. § 9 Nr. 1 und 9 AntiDopG grundsätzlich eine taugliche gesetzliche

Grundlage für die Namensveröffentlichung überführter DopingsünderInnen im Internet dar. Diese gesetzliche Grundlage entspricht auch den Anforderungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe, einem unabhängigen Beratungsgremium der Europäischen Kommission für Fragen des Datenschutzes, an eine rechtmäßige Datenverarbeitung im Anti-Doping-Kontext (vgl. Art.-29-Datenschutzgruppe 2009, S. 12 ff.).

2.3 Verhältnismäßigkeit im Einzelfall

Eine Rechtsgrundlage für die Klarnamenveröffentlichung überführter DopingsünderInnen gab es jedoch auch schon vor dem Gelten der DSGVO. Damals sah die NADA eine Klarnamenveröffentlichung jedoch als unverhältnismäßig und damit in Widerspruch stehend zum nationalen und europäischen Datenschutzrecht, insbesondere § 35 BDSG a.F., an.

§ 35 BDSG a.F. hat die Rechte der Betroffenen auf Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten geregelt. Die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung kam dort vor allem in Absatz fünf zu tragen. Demnach durften die Klarnamen nicht im Internet veröffentlicht werden, wenn dem von den überführten DopingsünderInnen widersprochen worden ist und ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Veröffentlichung überwiegt.

Eine ähnliche Regelung zu § 35 BDSG a.F. findet sich auch in der DSGVO. Gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO könnten überführte DopingsünderInnen Widerspruch gegen ihre Namensveröffentlichung im Internet durch die NADA einlegen. Ein solcher Widerspruch würde nach Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO die Veröffentlichung untersagen, sofern die NADA nicht zwingende schutzwürdige Gründe für die Veröffentlichung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der überführten DopingsünderInnen überwiegen. Ob ein Widerspruch gegen die Namensveröffentlichung überführter DopingsünderInnen im Internet Erfolg hat, hängt also auch unter dem Rechtsregime der DSGVO von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ab.

Gegen die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung überführter DopingsünderInnen im Internet wird immer wieder eine zu befürchtende Prangerwirkung angeführt. Der Pranger ist eigentlich ein Instrument des Mittelalters. StraftäterInnen wurden zu diesen Zeiten auf dem Marktplatz an einen Schandpfahl gebunden. Zwar schonte der Pranger weitestgehend die körperliche Integrität der StraftäterInnen, dafür wurde Ihnen jedoch ihre soziale Reputation genommen. Als Folge bedeutete dies für StraftäterInnen regelmäßig eine Ausgrenzung aus der Gemeinschaft aber auch eine erhöhte Sozialkontrolle, die einer Rückfälligkeit vorbeugen sollte (vgl. Baur, Burkhardt und Kinzig 2011, S. 131).

In den Zeiten der Aufklärung wurde diese inhumane Form der Bestrafung eingestellt und ist heute durch die Unantastbarkeit der Menschenwürde auch nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. Hamm 2018, S. 2099). In der jüngeren Vergangenheit hat der Pranger jedoch in digitaler Form eine regelrechte Renaissance erfahren.

Im Bereich des Sportrechts beschäftigte sich unter anderem das Hanseatische Oberlandesgericht (Urteil vom 09.02.2010, Aktenzeichen: 7U 73/09) mit einem vermeintlichen Pranger. Es hatte die Frage zu klären, ob die Publikation von Verbandssanktionen im Internet rechtmäßig sei. Im konkreten Fall ging es um einen Ruderer des Bundeskaders, der eine Anti-Doping-Meldepflicht verletzt hatte und daraufhin verwarnt worden war. Diese Verwarnung wurde in Form einer Amtlichen Mitteilung auf der Internetseite des Ruderverbands veröffentlicht, wogegen der Ruderer gerichtlich vorgegangen ist.

Das Gericht stellte in seinem Urteil fest, dass die Veröffentlichung der Amtlichen Mitteilung unter Nennung des Namens das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Ruderers im Bereich der Sozialsphäre berühre. Die Sozialsphäre ist nach der Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts der Lebensbereich, der die geringsten Anforderungen an die Rechtfertigung eines Eingriffes in das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt. In diesen Bereich fällt nach Feststellung des Gerichts sowohl die sportliche Betätigung des Ruderers, als Mitglied eines Bundeskaders, als auch das Verfahren bezüglich seiner Meldepflichtverletzung. Zwar hat auch ein Athlet in der Sozialsphäre Rechte und muss nicht jeden Eingriff dulden, jedoch reichen für die Rechtmäßigkeit einer solchen Veröffentlichung schon Gründe des Gemeinwohls oder überwiegende Rechtsinteressen Dritter aus, solange sich dies noch als verhältnismäßig erweist. Das Gericht stellte sogleich fest, „[...] *dass wirksame Anti-Dopingmaßnahmen und deren Transparenz für Sportler und Trainer, aber auch die Information der Öffentlichkeit über die zur Dopingabwehr getroffenen Maßnahmen ein berechtigtes Anliegen sind.*“ Unverhältnismäßig wird eine solche Veröffentlichung nach Meinung des Gerichts erst, wenn die Verwarnung für einen längeren Zeitraum oder unbefristet im Internet eingesehen werden kann.

In einem etwas anders gelagerten Fall kam das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil vom 30.01.2009, Aktenzeichen: 14U 131/08) zu einem ähnlichen Ergebnis. Hier ging es nicht um Doping, sondern um die Internetveröffentlichung der Spielsperre eines Inline-Skaterhockey-Betreuers aufgrund einer Tälichkeit. Das Gericht stellte fest, dass es sich bei der Veröffentlichung der Sperre mit dem Hinweis auf die Tälichkeit um eine der Wahrheit entsprechende Tatsachenbehauptung handelt. Eine solche müsse in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen negative Auswirkungen hat. Nur wenn die Veröf-

fentlichung im Internet geeignet wäre, einen erheblichen Persönlichkeitsschaden herbeizuführen, würde das Interesse des Betroffenen auf Unterlassung der Veröffentlichung überwiegen. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die Sperre „[...] nicht nur die Betroffenen und ihren jeweiligen Verein, sondern auch andere Vereine und am Spielgeschehen in den Ligen Beteiligte angehe und ihnen deshalb eine Möglichkeit gegeben werden muß, sich über aktuelle Sperren zu informieren [...]“. Damit billigte das Gericht die Veröffentlichung und sah die Publikation im Internet für die zielgruppengerechte Information sogar als praktikabelstes Mittel an.

Mit einer Dopingsperre, hier im Rahmen einer wiederholten Publikation in Printmedien, setzte sich das Oberlandesgericht Hamm auseinander (Beschluss vom 08.08.2016, Aktenzeichen I-3 W 41/15). Eine Amateurturnierreiterin sah sich durch den Abdruck ihrer Dopingsperre in weiteren Printmedien in ihren Rechten verletzt. Das Gericht stellte jedoch in seinem Beschluss fest, dass auch der wiederholte sachliche Abdruck der Dopingsperre eine wahre Tatsachenbehauptung darstelle und mangels unverhältnismäßiger Persönlichkeitsrechtsverletzung hinzunehmen sei. Das Informationsinteresse von an Reitsportturnieren Beteiligten über gesperrte Reiter unterrichtet zu sein, überwiegt die von der Reiterin hinzunehmenden Beeinträchtigungen durch die Veröffentlichung.

In den drei Fällen haben die Gerichte die Veröffentlichung der Sanktionsentscheidung zwar als einen Eingriff in die Sozialsphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen bewertet, jedoch nie als unverhältnismäßig angesehen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die auf einer gültigen Rechtsgrundlage beruhende Veröffentlichung einer Sanktionsentscheidung grundsätzlich nicht unverhältnismäßig ist. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, die den Eingriff in die Rechte der Betroffenen Personen unverhältnismäßig erscheinen lassen. Ein solcher Umstand könnte bei einer zeitlich nicht definierten oder unbefristeten Veröffentlichung vorliegen, denn spätestens mit dem Ende des Sanktionszeitraums fällt das bisher überwiegende Informationsinteresse der Sportgemeinschaft an der Veröffentlichung der Sanktion weg. Von dort an überwiegt das Interesse des Betroffenen auf Unterlassen der Veröffentlichung. Folglich darf die Sanktion maximal bis zum Ende des Sanktionszeitraums im Internet veröffentlicht werden. Ein darüberhinausgehender oder nicht definierter Zeitraum würde zu einer Unverhältnismäßigkeit der Veröffentlichung führen.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Grenze zur überwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung bei der Veröffentlichung von wahren Tatsachenbehauptungen erst erreicht, wenn diese einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der unverhältnismäßig zum Interesse an der Verbreitung der Wahrheit ist (vgl. Beschluss vom 29.06.2016, Aktenzeichen: 1 BvR 3487/14).

Die drei Oberlandesgerichte maßen in ihren jeweiligen Entscheidungen dem Interesse an der Veröffentlichung der Sanktionen ein erhebliches Gewicht bei. Ähnliches konnte schon bei der Einführung des Anti-Doping-Gesetzes beobachtet werden. Hier wurde dem Sport in Deutschland eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung attestiert: Durch ihn würden Werte wie die Erhaltung der Gesundheit, Leistungsbereitschaft, Fairness und Teamgeist verkörpert werden. Doch gerade diese ganz besonders förderungswürdigen Werte würden im Sport durch sanktionswürdiges Verhalten und insbesondere durch die unerlaubte Anwendung von Dopingmitteln regelmäßig erschüttert. Denn die AthletInnen täuschen durch die Anwendung verbotener Dopingmittel nicht nur ihre direkten KontrahentInnen im Wettkampf, sondern auch eine breite, für sie zum größten Teil unbekannte Öffentlichkeit, vor allem bestehend aus Veranstaltern, Sportvereinen, Sponsoren und Zuschauern (vgl. Bundestag-Drucksache 18/4898, S. 1).

Führt man diese Argumentation weiter, wäre es verkehrt, wenn die breite Öffentlichkeit nur über positive Tatsachen, wie Erfolge, unterrichtet wird, ihnen aber für die AthletInnen unangenehme Tatsachen, wie Sanktionen, verschwiegen werden. Daher ist die Veröffentlichung überführter DopingsünderInnen im Internet nur zeitgemäß. Eine Veröffentlichung in einem kaum noch gelesenen Verbandsblatt kann den Anforderungen des Informationsinteresses einer breiten Öffentlichkeit in einer immer weiter vernetzten Welt nicht mehr alleine genügen. Solange dieses Informationsinteresse im überwiegenden Maße besteht und in vielen anderen Bereichen gerne zur Begründung herangezogen wird, darf daher auch ein gewisser Persönlichkeitsschaden durch die Namensveröffentlichung überührter DopingsünderInnen in Kauf genommen werden.

Die Differenzierung, dass bei der Namensveröffentlichung überührter DopingsünderInnen zwischen den AthletInnen aus dem Profi- und Amateurbereich unterschieden werden sollte (vgl. Lambertz 2015, S. 372), überzeugt indes nicht. Dieser Ansatz geht davon aus, dass sich gedopte AthletInnen im Amateurbereich ausschließlich im privaten Bereich bewegen. In einem solchen privaten Bereich, in dem die reine Freude an der Sportausübung im Vordergrund steht, werden jedoch keine Dopingkontrollen durchgeführt. Bei Dopingkontrollen wird zwischen den Trainings- und Wettkampfkontrollen unterschieden. Trainingskontrollen, also alle Dopingkontrollen abseits der Wettkämpfe, erfolgen nur bei AthletInnen, die aufgrund ihrer Leistung und der Bedeutung ihres Sportes einem bestimmten Testpool zugeordnet sind. Hierbei handelt es sich regelmäßig um KaderathletInnen, die auch an internationalen Wettkämpfen teilnehmen oder zur erweiterten nationalen Spitze gehören. Bei diesen AthletInnen ist ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit von vornherein gegeben.

In den Genuss von Wettkampfkontrollen kann dagegen ein wesentlich breiteres Feld von AthletInnen gelangen. Hier werden oft nicht nur die Best-platzierten, sondern auch stichprobenartig weitere AthletInnen getestet, die sonst keinem Testpool für Trainingskontrollen angehören. Hier könnten tatsächlich AthletInnen positiv auf Dopingmittel getestet werden, die sonst nicht im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Wettkampfkontrollen auch nicht bei jedem Wald-und-Wiesen-Wettkampf durchgeführt werden. Regelmäßig kann davon ausgegangen werden, dass solche Kontrollen nur bei Wettkämpfen mit entsprechender Bedeutung und mit teilnehmenden AthletInnen eines gewissen Niveaus stattfinden. Wer an solchen Wettkämpfen teilnimmt, präsentiert sich einer breiten Öffentlichkeit, die ihrerseits wieder ein berechtigtes Informationsinteresse an überführten DopingsünderInnen hat. Diese AthletInnen von Beginn an für eine Namensveröffentlichung im Falle eines positiven Dopingtests auszuschließen, erscheint nicht zielführend im Sinne einer effektiven Doping Bekämpfung im Sport.

Nun stellt sich jedoch die Frage, wann überhaupt ein erheblicher Persönlichkeitsschaden zu befürchten ist, der gegen eine Namensveröffentlichung überführter DopingsünderInnen sprechen würde. Denkbar wäre dies zum Beispiel bei überführten DopingsünderInnen, die noch nicht volljährig sind. Jedoch muss auch in den Fällen minderjähriger DopingsünderInnen betrachtet werden, ob ein berechtigtes Informationsinteresse der breiten Öffentlichkeit besteht. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn überführte minderjährige DopingsünderInnen außerhalb der Jugendwertungsklassen zur nationalen Spitze ihrer Sportart gehören oder bereits bei bedeutenden internationalen Wettbewerben angetreten sind. Eine solche Differenzierung lässt der NADC aber auch bereits heute zu. Art. 14.3.5 NADC sieht vor, dass die verpflichtende Veröffentlichung des Namens und des Verstoßes nicht zwingend ist, wenn die überführte Person noch minderjährig ist. Dann liegt der Umfang der Veröffentlichung im Ermessen des zuständigen Disziplinorgans.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Veröffentlichung der Namen überführter DopingsünderInnen zwar immer einen Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte darstellt, die vermeintliche Anprangerung aber im Verhältnis zum Informationsinteresse der Öffentlichkeit steht. Ein Widerruf der Veröffentlichung nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO käme also nur wenige für atypische Fälle in Betracht, wenn die von der NADA vorgenommen Namenspublikationen immer sachlich und zeitlich befristet stattfinden.

3. ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG

Die bisherige Blockadehaltung der NADA, die Namen überföhrter DopingsünderInnen im Internet nicht vollständig zu veröffentlichen, ist aus rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. In allen Fällen, in denen der NADA von den jeweiligen Sportverbänden das Disziplinarverfahren übertragen worden ist, ist sie auch für die Veröffentlichung der Sanktionsentscheidungen inklusive Namen der überführten DopingsünderInnen zuständig. Die Rechtsgrundlage bildet hierfür Art. 6 Abs. 1 lit. e Var. 1 DSGVO i.V.m. § 9 Nr.1 und 8 AntiDopG. Eine grundsätzliche Nichtveröffentlichung der vollständigen Namen überföhrter DopingsünderInnen verstößt zudem gegen den Grundsatz aus Art. 14.3.2 WADC, wonach die zuständige nationalen Anti-Doping-Agenturen zumindest die Schiedsentscheidungen mit den Sportarten sowie Namen der des Dopings überführten AthletInnen öffentlich machen müssen. Eine bewusste Nichteinhaltung dieser Norm kann seit der Einführung des Standards zur Code Compliance am 1. April 2018 zu ernsten Konsequenzen, wie einem Ausrichtungsverbot für internationale Wettkämpfe und sogar einem einem Teilnahmeverbot für die AthletInnen des Landes an den Olympischen Spielen sowie Weltmeisterschaften, führen.

Das Argument, eine vollständige Veröffentlichung des Namens überföhrter DopingsünderInnen im Internet sei unverhältnismäßig, verkennt das Gewicht der Bedeutung des Informationsinteresses einer breiten Öffentlichkeit. Solange die Veröffentlichung sachlich gehalten ist und zeitlich nicht über die Dauer der Sanktion hinausgeht, werden sich nur wenige atypische Fälle finden lassen, in denen eine Publikation des Namens überföhrter DopingsünderInnen im Internet durch die NADA nicht angebracht ist. Somit muss die NADA bei der Veröffentlichung der Namen überföhrter DopingsünderInnen im Internet regelmäßig auch nicht befürchten, dass diese der Publikation nach Art. 21 Abs. 1 S. 1 DSGVO wirksam widersprechen könnten.

Unter diesen Gesichtspunkten erstaunt es, dass die NADA gerade bei der Namensveröffentlichung überföhrter DopingsünderInnen im Internet so restriktiv vorgeht. Sie ist in Deutschland die maßgebliche Instanz für die Bekämpfung des Dopings im Sport und klagt seit ihrer Gründung immer wieder über mangelnde Unterstützung und Ressourcen. Wenn sie dann aber selbst die Ergebnisse ihrer erfolgreichen Arbeit nicht transparent genug kommuniziert, verwundert es nicht, dass Sanktionierungen durch die Einhaltung eines vermeintlichen Datenschutzes ins Leere laufen und das Ansehen der Dopingbekämpfung in Deutschland darunter leidet. Die Konsequenz kann nur sein, den bei der NADA falschlaufenden Datenschutz in den Fällen der Namensveröffentlichung überföhrter DopingsünderInnen im Internet zu beenden und fortan die Erfolge in der Do-

pingarbeit transparent zu kommunizieren. Ein solches Vorgehen wäre auch ein wichtiges Signal der NADA an alle sauberen AthletInnen und vor allem ein eindeutiges an alle DopingsünderInnen: In Deutschland kann sich niemand hinter einem falschen Datenschutz verstecken; die Dopingbekämpfung im Sport funktioniert richtig!

LITERATUR

- Albrecht, Jan Philip und Florian Jotzo 2017. Das neue Datenschutzrecht der EU. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Art.-29-Datenschutzgruppe 2009. Stellungnahme 4/2009 zum internationalen Standard der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), WP 162, 06.04.2009. https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DokumenteArt29Gruppe_EDSA/Stellungnahmen/WP162_SecondOpinion42009WADA.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- Baur, Alexander, Anika Burkhardt und Jörg Kinzig 2011. „Am Pranger: Kriminalprävention durch Information? Über die Zulässigkeit und kriminalpolitische Wirksamkeit eines Präventivprangers für gefährliche Straftäter“ In: *Juristen Zeitung* 2011, S. 131-139.
- Buchner, Benedikt 2009. „Der gläserne Sportler“. *Datenschutz und Datensicherheit* 8/2009: S. 475-479.
- Buchner, Benedikt und Thomas Petri 2018. DS-GVO Art. 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. In: Datenschutz-Grundverordnung/ BDSG Kommentar, Kühling/Buchner (Hrsg.), 2. Aufl. 2018.
- Hamm, Rainer 2018. Im Zweifel für den virtuellen Pranger? Das BVerfG, der Verbraucherschutz und die Unschuldsvermutung. In: *Neue Juristische Wochenzeitung* 2018: S. 2099-2103.
- Hartman, Grit 2010. „Dopingsünderliste gehört ins Internet“ deutschlandfunk.de, 06.06.2010. http://www.deutschlandfunk.de/dopingsuender-liste-gehoert-ins-internet.1346.de.html?dram:article_id=195669
- Herber, Torben, Marc Jentsch und Sebastian Zickau 2017. „Datenschutz und Dopingkontrollen – Können Privacy-Enhancing Technologies (PETs) tausenden Athleten zu mehr Privatsphäre verhelfen?“ In: *Datenschutz und Datensicherheit*, 7/2017: S. 427-433.
- Kublik, Andreas 2017. „EPO-Fall im deutschen Radsport – Datenschutz verhindert Veröffentlichung“ tour-magazin.de, 26.01.2017. <http://www.tour-magazin.de/profisport/news/epo-fall-im-deutschen-radsport/a43933.html>

- Lambertz, Paul 2015. „Problematische Namensveröffentlichungsregelung in Dopingfällen gemäß WADA-Code“ In: *causa sport*, 4/2015: S. 369 - 373.
- Logisch, Joachim 2017 (1). „Datenschutz geht vor - NADA veröffentlicht die Namen von Dopern nicht im Internet.“ [radsport-news.com](http://www.radsport-news.com/sport/sportnews_102228.htm), 26.01.2017. http://www.radsport-news.com/sport/sportnews_102228.htm
- Logisch, Joachim 2017 (2). „Der Dopingfall Christoph S. – Sollte hier etwas vertuscht werden?“ [radsport-news.com](http://www.radsport-news.com/sport/sportnews_102227.htm), 26.01.2017. http://www.radsport-news.com/sport/sportnews_102227.htm
- Mortsiefer, Lars, Kommentierung der §§ 8, 9, 10 Gesetz gegen Doping im Sport. Anti-Doping-Gesetz Handkommentar, Lehner/Nolte/Putzke (Hrsg.), 1. Aufl. 2017.
- Mustroph, Tom 2017. „Verschwiegene Jäger“ [taz.de](http://www.taz.de/!5380321/), 13.02.2017. <http://www.taz.de/!5380321/>
- NADA 2017. Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen, 11.07.2017. <https://www.nada.de/nada/aktuelles/news/newsdetail/news/detail/News/veroeffentlichung-von-sanktionsentscheidungen/>
- Neuendorf, Sabrina 2015. Datenschutzrechtliche Konflikte im Anti-Doping-System – Am Beispiel des Anti-Doping Administration and Management Systems ADAMS. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Nolte, Prof. Dr. Martin 2010. „Datenschutzrechtliche Grenzen von Anti-Doping-Meldepflichten“ *Datenschutz und Datensicherheit*, 4/2010: S. 309-316.
- Reimer, Philipp. DSGVO Artikel 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. In: Europäische Datenschutzgrundverordnung Handkommentar, Sydow (Hrsg.), 1. Aufl. 2017.
- Roßnagel, Alexander 2017. „Gesetzgebung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung“ *Datenschutz und Datensicherheit*, 5/2017: S. 277-281.
- Senkel, Katja 2014. Wirksamkeitschancen des „Anti-Doping-Rechts“. Saarbrücken, https://publikationen.sulb.uni-saarland.de/bitstream/20.500.11880/23428/1/Dissertation_Katja_Senkel_zur_VerAfffentlichung_bei_SciDok_19.3.14.pdf
- Stiftungsverfassung der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland, 25. Februar 2011. https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/NADA/110225_Verfassung_der_Stiftung_NADA.pdf
- Wissenschaftliche Dienste 2012. Nationale Anti-Doping Organisationen im internationalen Vergleich, WD 10 - 3000 - 095/12. <https://www.bundestag.de/blob/411730/99f714b2f562a0b28a61f15ded7f45d8/wd-10-095-12-pdf-data.pdf>
- Wolff, Heinrich Amadeus. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 6 ff. DS-GVO). In: Das neue Datenschutzrecht – Datenschutz-Grundverordnung

und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis, Schantz/Wolff (Hrsg.), 1. Aufl. 2017.

Wolff, Heinrich Amadeus und Stefan Brink, Artikel 6 DSGVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. In: Beck Online Kommentar Datenschutzrecht, Albers/Voit (Hrsg.), 24. Ed. 01.05.2018.

